



# Vereinsstatuten der Broncos Cheerleader

## Gültig per 01.08.2020

---

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Broncos Cheerleader besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Gerichtsstand ist Chur. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt schweizerisches Recht.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

---

### 2. Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege, die Förderung und Ausübung des Sports Cheerleading. Hierfür unterhält der Verein sogenannte Abteilungen in verschiedenen Altersklassen.

---

### 3. Finanzen

Das Geschäfts- resp. Finanzjahr dauert wie das Vereinsjahr vom 1. August - 31. Juli des folgenden Jahres

Zur Verfolgung des Vereinzweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen und Verkäufen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgelegt. Es können unterschiedliche Mitgliederbeiträge für verschiedene Mitgliedsarten (z.B. Aktivmitglieder, Passivmitglieder etc.) festgelegt werden.

Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



Der Verein führt und erstellt eine Erfolgsrechnung, eine Bilanz sowie ein Budget.

---

#### 4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. Juristische Personen werden nur aufgenommen, wenn sie den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitgliedschaft gliedert sich in: Vorstandsmitglieder, Aktivmitglieder, Passivmitglieder sowie Ehrenmitglieder.

**Vorstandsmitglieder;** sind Mitglieder, die von der Generalversammlung zur Führung des Vereins gewählt wurden. Sie besitzen Stimmrecht.

**Aktivmitglieder;** sind Mitglieder die aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Sie besitzen Stimmrecht. Bei Aktivmitglieder, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, geht das Stimmrecht auf den oder die gesetzlichen Vertreter über.

**Passivmitglieder;** sind natürliche und juristische Personen, welche den Verein durch einen finanziellen Beitrag unterstützen. Sie besitzen **kein** Stimmrecht.

**Ehrenmitglieder;** Mitglieder können für aussergewöhnliche Verdienste für den Verein auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie besitzen **kein** Stimmrecht.

Der Verein ist frei, Mitglieder aufzunehmen und abzuweisen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet endgültig und ohne Begründung über die Aufnahme oder die Abweisung des Gesuches. Gesuche Unmündiger bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren, sowie sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen. Die Bestimmungen „Verhalten & Regeln“ sind jedes neue Vereinsjahr durch jedes Mitglied zu unterzeichnen.

Findet der Beitritt mehr als 6 Monate nach Beginn des Vereinsjahres (01.08.) statt, ist für das laufende Jahr der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen. Findet der Beitritt früher statt, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

---



## **5. Austritt und Ausschluss**

Ein Austritt kann schriftlich auf den 31. Juli erklärt werden. Das Austrittsgesuch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Die Probezeit für das jeweilige Vereinsjahr endet per 30. September. Danach ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden. Die Mitgliederbeiträge müssen bis zum 31. Dezember des Vereinsjahres bezahlt sein. Ansonsten wird das Mitglied vom Verein ausgeschlossen. Der Mitgliederbeitrag bleibt jedoch dennoch geschuldet.

---

## **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

---

## **7. Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung, die durch die Aktivmitglieder gebildet wird.

Die Generalversammlung wird jährlich mindestens ein Mal, innert längstens sechs Monaten nach dem Abschluss des Vereinsjahres, vom Vorstand einberufen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge und Wahlvorschläge zu Händen der ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung entscheidet, ob auf zu spät eingereichte Traktanden eingegangen wird.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die Präsident/in. Bei Bedarf kann auch eine Tagesvorsitzende durch den Vorstand bestimmt werden.



Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichtes
- Décharge/Entlastungs-Erteilung an den Vorstand
- Wahl des/r Präsidenten/in, den anderen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt wird

#### **Beschlussfassung:**

Jedes Aktivmitglied oder deren Vertreter hat eine Stimme. Nachfolgend auch Kopf-Stimme genannt.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist - unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder - beschlussfähig.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit dem Mehr der anwesenden Kopf-Stimmen gefasst. Der Vorstand stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt der Stichtscheid der/die Präsident/in.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder (Kopf-Stimmen).

Der Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf einer absoluten Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder (Kopf-Stimmen).

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen. Das Protokoll ist von dem/r Vorsitzenden und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innert 30 Tagen nach der Generalversammlung zu zustellen und jeweils an der nächsten Generalversammlung zu genehmigen.

---



## 8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/r Präsidenten/in und mindestens 2 weiteren Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können 3 Monate vor der Generalversammlung ihre Demission bekanntgeben. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/r Präsidenten/in der/die von der Generalversammlung gewählt wurde - selber.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er darf innerhalb des Vereins Reglemente erlassen. Er kann Arbeits- oder Fachgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

### **Aufgaben und Kompetenzen:**

- Führung der Vereinsgeschäfte
- Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Erlass, Aufhebung und Änderung von Reglementen
- Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Ermässigung oder Erlass der Mitgliederbeiträge im Einzelfall
- Vertretung des Vereins nach aussen

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten. Ämterkumulation ist möglich:

- Präsidium
- Sport
- Administration
- Finanzen

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg oder mit elektronischen Medien gültig.

Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit der Kopf-Stimmen. Die/der Präsident/in stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.



Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

---

## **9. Die Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt mindestens einen/e Rechnungsrevisoren/in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und/oder Antrag. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

---

## **10. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtend, durch die Kollektivunterschrift des/r Präsidenten/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch die Kollektivunterschrift von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes.

---

## **11. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

---

## **12. Auflösung des Vereins**

Eine Fusion kann nur, mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit der Mehrheit der Kopf-Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.



Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögen unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die Liquidation des Vereins besorgt der amtierende Vorstand.

---

### **13. Schlussbestimmungen**

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein. Bei Auslegungsschwierigkeiten ist der deutschsprachige Text der Statuten und des Gesetzes massgebend.

---

### **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen die Statuten an der Generalversammlung beschlossen vom 24.02.2018. Diese Statuten treten Rückwirkend per 01.08.2020 in Kraft.